

# **BGer 7B\_380/2025 vom 17. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_380\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_380_2025)

FR: TF 7B\_380/2025 du 17 juin 2025

IT: TF 7B\_380/2025 del 17 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 20. März 2025 trat die Anklagekammer des Kantons St. Gallen auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung des Untersuchungsamts St. Gallen vom 14. Januar 2025 betreffend Akteneinsicht nicht ein. Mit Beschwerde vom 27. April 2025 wendet sich A.\_\_\_\_\_ ans Bundesgericht.

### **E. 2**

Eine Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 2. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 19. Mai 2025 angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- für das bundesgerichtliche Verfahren zu bezahlen. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht beim Bundesgericht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Mai 2025 eine Nachfrist bis zum 10. Juni 2025 angesetzt, um den einverlangten Kostenvorschuss zu bezahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu bezahlen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.